

ORGANISATIONSSTATUT

Artikel 1: Bestand und Mitgliedschaft

Unter dem Namen Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs KöV (Konferenz genannt) besteht ein Verbindungsorgan zwischen allen Vorsteherinnen und Vorstehern (Regierungs- und Staatsräten und -innen) sämtlicher schweizerischen Kantone, die sich mit Aufgaben des öffentlichen Verkehrs befassen.

Die Konferenz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Rechtsfähigkeit.

Artikel 2: Ziel und Aufgaben

Die Konferenz fördert und koordiniert die Zusammenarbeit unter den Kantonen einerseits, sowie zwischen Bund und Kanton andererseits im Bereich öffentlicher Verkehr. Sie kann zu allen Fragen, die im diesbezüglichen Interessensbereich der Mitglieder liegen, Stellung nehmen.

Artikel 3: Sitz

Die Konferenz hat ihren Sitz am Orte der Geschäftsstelle.

Artikel 4: Stimmrecht

Jeder Kanton hat eine Stimme.

Artikel 5: Gäste

Die Vorsteher und Vorsteherinnen der entsprechenden eidgenössischen Departemente und die Direktoren der betroffenen Bundesämter können zu den Versammlungen der Konferenz eingeladen werden.

Zu den Fachtagungen können eidgenössische und kantonale Beamte eingeladen werden.

Artikel 6: Organe

Die Organe der Konferenz sind:

- Die Hauptversammlung
- Die Plenarversammlung
- Der Vorstand
- Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin
- Die Rechnungsrevisoren

Artikel 7: Die Hauptversammlung

Die Kompetenzen der Hauptversammlung sind:

- Genehmigung der Rechnung des Voranschlages
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der frei zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Organisationsstatutes
- Genehmigung von Grundsatzserklärungen

Jährlich findet mindestens eine Hauptversammlung statt. Plenarversammlungen (ausserordentliche Hauptversammlungen) werden bei Bedarf oder innerhalb der Frist von 2 Monaten nach einem Begehren von mindestens 5 Kantonen einberufen.

Die Haupt- und Plenarversammlungen beschliessen mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen; für die Aufhebung der Konferenz bedarf es des absoluten Mehr der Stimmen aller Kantone.

Artikel 8: Regionalkonferenzen

In den Landesregionen bestehen Regionalkonferenzen der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs. Sie konstituieren sich selbst.

Die Regionalkonferenzen fördern die Zusammenarbeit unter den Kantonen in der Region und sind entsprechend Bindeglied zur KÖV. Sie können zu allen Fragen in ihrem Interessenbereich Stellung nehmen und sollen eine Konzentration und Koordination aller diesbezüglichen Aufgaben bewirken.

Artikel 9: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten oder der Präsidentin. Er oder sie wird auf 2 Jahre gewählt und ist nur einmal wiederwählbar.
- den Präsidenten oder den Präsidentinnen der bestehenden Regionalkonferenzen der kantonalen Direktoren im öffentlichen Verkehr;
- 1 - 3 weiteren Mitgliedern. Diese werden auf 2 Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Bei der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin wie der frei zu wählenden Mitglieder des Vorstandes sind die verschiedenen Landesgegenden und Sprachgruppen angemessen zu berücksichtigen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selber.

Sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind, fallen in den Kompetenzbereich des Vorstandes.

Artikel 10: Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

Der Vorstand bezeichnet einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin (Direktor / Direktorin). Er oder sie führt die Geschäftsstelle. Er oder sie wird entschädigt.

Artikel 11: Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und berichten darüber schriftlich an die Hauptversammlung.

Artikel 12: Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können zur Vorbereitung und Behandlung von Einzelthemen eingesetzt werden. Mitwirkung in den Arbeitsgruppen steht grundsätzlich allen Mitgliedern, bzw. den entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu.

Artikel 13: Fachtagungen

Der Vorstand beschliesst je nach Notwendigkeit Plenarversammlungen oder Fachtagungen.

Für die Fachtagungen kann der Teilnehmerkreis beschränkt oder angemessen erweitert werden.

Artikel 14: Aufwendungen

Die Aufwendungen der Konferenz werden durch Jahresbeiträge der Kantone gedeckt. Sie entsprechen der Einwohnerzahl der Kantone.

Genehmigt an der Plenarversammlung vom 5. März 1993 in Bern (Inkraft-treten: 1. Januar 1993); revidiert an der Hauptversammlung vom 23. Oktober 1997 in Hergiswil (Inkrafttreten: 1. November 1997) sowie an derjenigen vom 4. September 1998 in Malvilliers (Inkrafttreten 1. Oktober 1998).

Zürich, 5.3.1993/23. Oktober 1997/4. September 1998